

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen des Holiday Inn München-Unterhaching

gültig ab dem 01. Juli 2008

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge, über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und sonstigen Veranstaltungsräumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen, Messen, etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Lieferungen und Leistungen des Hotels.
2. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

II. Leistungen

1. Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Erbringung der vereinbarten Inhalte. Änderungen bedürfen der Schriftform und Bestätigung des Hotels.
2. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter, namentlich benannter, Konferenzräume.

III. Preise

1. Die Preise der Leistungserbringung ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag. Soweit keine Preise vereinbart wurden, gelten die offiziellen Preise des Hotels.
2. Ist eine Tagungspauschale vereinbart, versteht sich diese pro Veranstaltungstag und Teilnehmer, sofern nichts anderes vereinbart ist.
3. Die vertraglich vereinbarten Preise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Erhöht sich der gesetzliche Mehrwertsteuersatz im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung, wird diese an den Kunden weitergegeben.
4. Die Preise können ferner vom Hotel in angemessener Höhe geändert werden, wenn entweder der Kunde nachträglich Änderungen der gebuchten Leistungen (Teilnehmeranzahl, Veranstaltungstage etc...) wünscht oder zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung mindestens sechs Monate liegen.

IV. Zahlung

1. Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
2. Das Hotel behält sich das Recht vor, Vorauszahlungen in vom Hotel festzulegender Höhe zu verlangen.
3. Falls und soweit mit dem Kunden Vorauszahlungen vereinbart wurden und der Kunde diese auch innerhalb einer vom Hotel gesetzten, angemessenen, Nachfrist mit Ablehnungsdrohung nicht leistet, ist das Hotel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Für die Bemessung des Schadens gilt entsprechend Ziff. V. 1.
4. Der Kunde kann gegenüber Forderungen des Hotels nur mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen bzw. insoweit ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

V. Rücktritt / Stornierung des Veranstalters

1. Im Zusammenhang mit einer Veranstaltung werden bei Um- bzw. Abbestellung von reservierten Hotelzimmern, Konferenzräumen und Arrangements folgende Stornierungskosten in Rechnung gestellt, vorausgesetzt es wurde keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen:

a) Bis 40 Werktage vor Ankunft:	Keine Kosten
b) 39 Werktage bis 30 Werktage vor Ankunft:	30% der vereinbarten Leistungen/ Arrangements
c) 29 Werktage bis 14 Werktage vor Ankunft:	45% der vereinbarten Leistungen/ Arrangements
d) 13 Werktage bis 4 Werktage vor Ankunft:	60% der vereinbarten Leistungen/ Arrangements
e) 3 Werktage bis 0 Werktage vor Ankunft:	80% der vereinbarten Leistungen / Arrangements

2. Umfaßt die Reservierung mehr als 100 Logisnächte oder fällt die Reservierung in Messezeiten (Änderungen vorbehalten) wie Bau, Bauma, Ispo (Sommer/Winter), Semicon, Automatica, Analytica, Eltec, Ifat, Transport, Laser, Intermot, IBA, Drinktec, Systems, Electronica oder Productronica, Expo Real und die Zeit des Oktoberfestes, so verlängern sich die vorgenannten Fristen um 14 Werktage.
3. Das Hotel bemüht sich, nicht in Anspruch genommene Zimmer, Konferenzräume und Arrangements nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden. Falls ein Weiterverkauf der vertraglich vereinbarten Zimmer, Konferenzräume und Arrangements nicht möglich ist, hat der Leistungsnehmer für die Dauer des Vertrages und unter Berücksichtigung der vorgenannten Stornoregelung den errechneten Betrag zu zahlen.
4. Der Veranstalter hat nur dann ein Rücktrittsrecht von dem mit ihm geschlossenen Vertrag über die Anmietung von Veranstaltungsräumen, wenn dies im Vertrag schriftlich vereinbart wurde. Wurde ein etwaiges Rücktrittsrecht nicht innerhalb der vereinbarten Frist ausgeübt, so ist es mit dem Fristablauf erloschen und der Vertrag bleibt voll wirksam mit der Folge, dass der Veranstalter die vereinbarte Gegenleistung auch dann zu zahlen hat, wenn er die bestellten Lieferungen und Leistungen, insbesondere die bestellten Veranstaltungsräume, nicht in Anspruch nimmt. Die Gegenleistung beinhaltet auch eine Entschädigung für entgangenen Speisen- und Getränkeumsatz laut Ziffer 6.
5. Ist mit dem Veranstalter vereinbart, dass er bei einem Rücktritt innerhalb festgelegter Fristen eine Entschädigung wegen des entgangenen Speisen- und Getränkeumsatzes zu zahlen hat (in Form eines festgelegten Prozentsatzes), berechnet sich der maßgebliche Speisenumsatz nach der Formel: Menü- oder Buffetpreis x Personenzahl.
6. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gänge-Menü des im vereinbarten Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Veranstaltungsangebots zugrundegelegt. Für die Zwecke der Berechnung der Entschädigung für entgangenen Getränkeumsatz wird pro Teilnehmer pauschal ein Umsatzbetrag von EUR 15,00 zugrunde gelegt.
7. Ist eine Tagungspauschale vereinbart, sind für die geschuldeten Gegenleistungen die vereinbarte Mindestberechnung der Pauschale anzusetzen.
8. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

VI. Änderungen der Teilnehmerzahl bzw. der Veranstaltungszeit

1. Der Veranstalter kann dem Hotel die endgültige Teilnehmerzahl, die maximal 5% vom ursprünglich bestellten Arrangements abweichen kann, bis spätestens 3 Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitteilen. Ansonsten wird die bestellte Anzahl der gebuchten Arrangements in Rechnung gestellt.

VII. Rücktritt des Hotels

1. Wurde dem Kunden ein kostenfreies Gesamtrücktrittsrecht bzw. Teilstornierungsrecht eingeräumt, gilt dieses auch für das Hotel.
2. Ferner behält sich das Hotel vor, vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten, wenn:
 - höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder für das Hotel unzumutbar erschweren

- Leistungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen (z. B. zur Person des Kunden oder zum Zweck der Anmietung) bestellt wurden
- das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Lieferungen und Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb oder die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereiches des Hotels zuzurechnen ist
- ein Verstoß gegen Ziff XIII. 1. oder Ziff. XIII. 2. vorliegt

3. Bei berechtigtem Rücktritt des Hotels hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz.

VIII. Haftung des Hotels

1. Sollten an den Lieferungen oder Leistungen des Hotels Mängel auftreten bzw. die Leistung gestört werden, hat der Kunde dies nach Feststellung unverzüglich – in jedem Fall vor Abreise – zu rügen, damit das Hotel ggfs. die Möglichkeit erhält, in einem angemessenen Zeitraum Abhilfe zu schaffen bzw. die Vertragsgemäßheit der Lieferungen und Leistungen herzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare dazu beizutragen und auch ansonsten den etwaigen Schaden möglichst gering zu halten.

2. Das Hotel haftet nicht für Verlust oder Beschädigung eingebrachter Gegenstände des Kunden, es sei denn, das Hotel hat den Verlust oder die Beschädigung grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet.

3. Im Übrigen ist die Haftung des Hotels im nicht leistungsspezifischen Bereich auf Leistungsmängel beschränkt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Hotels beruhen.

IX. Haftung und sonstige Pflichten des Kunden

1. Der Kunde haftet für alle Schäden am Gebäude des Hotels und dessen Einrichtung, die durch den Kunden, Veranstaltungsteilnehmer, Besucher und Mitarbeiter des Kunden sowie durch dem Bereich des Kunden zugeordnete sonstige Dritte verursacht wurden. Dem Kunden obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass jeglicher Abfall entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Trennung und sonstige Behandlung vorschriftgemäß entsorgt wird. Hinterlässt der Kunde dem zuwider Abfall, ist das Hotel berechtigt, die Kosten der vorschriftgemäßen Entsorgung sowie einer damit verbundenen besonderen Reinigung der Räume dem Kunden in Rechnung zu stellen.

3. Der Einsatz externer Sicherheitskräfte bedarf der vorherigen Zustimmung des Hotels.

4. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen des Hotels zu entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung bzw. das Anbringen von Dekoration und ähnlichem Material vorab mit dem Hotel abzustimmen.

5. Mitgebrachte Ausstellung- oder sonstige Gegenstände sind bei Ende der Veranstaltung unverzüglich aus den Veranstaltungsräumen zu entfernen und dürfen auch nicht in sonstigen öffentlich zugänglichen Stellen des Hotels – sei es auch vorübergehend – abgestellt werden. Unterlässt der Kunde dies, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten und auf Gefahr des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Verbleibs die vereinbarten bzw. offiziellen Raumbereitstellungskosten berechnen.

6. Das Hotel kann bei begründetem Anlass die Stellung angemessener Sicherheiten verlangen.

X. Mitbringen von Speisen und Getränken

1. Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nur dann mitbringen, wenn das Hotel zuvor schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung kann von der Zahlung eines Beitrags zur Deckung der Gemeinkosten abhängig gemacht werden.

XI. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das Hotel für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Beschaffung und Überlassung derartiger Einrichtungen frei.

2. Die Verwendung eigener elektrischer und sonstiger technischer Anlagen des Veranstalters unter Nutzung von Strom und sonstigen Leistungsnetzen des Hotels bedarf dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung. Bleiben durch den Anschluß eigener Anlagen des Veranstalters geeignete Anlagen des Hotels ungenutzt, kann die Zustimmung von der Zahlung einer Ausfallvergütung abhängig gemacht werden. Der Veranstalter haftet für etwaige durch die Verwendung seiner Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an den Leistungsnetzen und sonstigen Anlagen des Hotels, es sei denn, dass das Hotel diese zu vertreten hat. Durch die Verwendung derartiger eigener Anlagen des Veranstalters entstandenen Energiekosten kann das Hotel separat in Form einer angemessenen Pauschale in Rechnung stellen.

3. Will der Veranstalter eigene Telefon-, Telefax- und sonstige Kommunikationseinrichtungen einsetzen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels. Die Zustimmung kann von der Zahlung einer Anschlußgebühr abhängig gemacht werden.

XII. Verjährung

Ansprüche des Kunden wegen Nicht- oder Schlechterfüllung oder aus Gründen einer sonstigen Haftung des Hotels verjähren – vorbehaltlich einer etwaigen kürzeren gesetzlichen Verjährungsfrist – spätestens nach sechs Monaten, gerechnet ab dem letzten Tag der Leistungserbringung.

XIII. Weitere Bestimmungen

1. Eine Unter- oder Weitervermittlung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Hotels.

2. Sollte der Kunde eine politische oder religiöse Vereinigung sein, so bedarf es zur Wirksamkeit eines Vertrages zusätzlich der Genehmigung einer Zusammenarbeit durch die Geschäftsleitung des Hotels.

2. Jegliche Bestellung die nach dem Abschluss des Vertrages schriftlich mit dem Hotel vereinbart wurden unterliegen automatisch den gleichen Stornierungsbedingungen.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags über die Anmietung von Veranstaltungen oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

2. Erfüllung- und Zahlungsort ist Unterhaching.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages über die Anmietung von Hotelzimmern und/oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.